

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie
3003 Bern
per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Ihre Ansprechperson:
Roger Ambort
+41 (0)79 780 82 82
r.ambort@stromkunden.ch

Dokument:
SN_2024_EnFV_EnV_WResVOEW_StromVV_Fi
n.docx

Naters, 27. Mai 2024

**Umsetzung des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien auf
Verordnungsstufe und weitere Änderungen der betroffenen Verordnungen
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren

Per E-Mail vom 22. Februar 2024 haben Sie uns über die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur Umsetzung des Bundesgesetzes vom 29. September 2023 (BBI 2023 2301) auf Verordnungsstufe informiert. Sie geben den Vernehmlassungsadressaten die Möglichkeit, bis am 28. Mai 2024 schriftlich Stellung zu nehmen, was wir hiermit gerne tun.

Die Mitglieder der GGS haben zusammengenommen einen Stromverbrauch von rund 8 TWh und verfolgend das Ziel eines richtig funktionierenden Strommarkts, in welchem Industrie und Dienstleistungsunternehmen von wettbewerbsfähigen Strompreisen profitieren können.

Leider vermisst die GGS weiterhin die Einführung der vollständigen Marktöffnung sowie eine Revision des Energiegesetzes und der damit verbundenen Energieförderverordnung. Die Überarbeitung des gesamten Fördermechanismus ist seit Jahren angezeigt und wird an Dringlichkeit weiter zunehmen. Leider wurde mit der Einführung der gleitenden Marktprämie (gMP) die Chance verpasst, gleichzeitig die bestehenden Förderinstrumente (Investitionsbeiträge, Einmalvergütungen etc.) abzuschaffen und so den heutigen Subventionsdschungel zu lichten. Im Gegenteil, die vom Gesetzgeber geschaffene Komplexität wird den Verwaltungsaufwand sowie die Fehlallokation der Fördermittel weiter ansteigen lassen. Durch den fehlenden Reformwille befürchtet die GGS beim Netzzuschlagsfonds eine zeitnahe Verschuldung sowie eine Erhöhung des Netzzuschlags (Abgabe). Auch die angezeigten Mehrkosten durch Einführung einer Datenplattform, eines Monitoringsystems und eines Effizienzmarkts zulasten der Stromkunden nimmt die GGS mit Besorgnis zur Kenntnis.

Zur Vorlage äussern wir uns wie folgt:

Winterreserveverordnung (WResV)

3. Abschnitt Ergänzende Reserve

Art. 6 Allgemeine Bestimmungen für die Teilnahme an der ergänzenden Reserve

¹ Die Wasserkraftreserve wird durch eine Reserve mit einer Leistung von insgesamt bis zu 1000 MW ergänzt (ergänzende Reserve).

² An der Bildung der ergänzenden Reserve teilnehmen können die Betreiber von Anlagen oder grössere Endverbraucher, wenn:

a. es sich um eine der folgenden Anlagen handelt:

1. Kraftwerke, die mit Gas oder anderen Energieträgern betrieben werden (Reservekraftwerke) und als Zweistoffanlagen betrieben werden können; vom Zweistoffanfordernis kann abgewichen werden, wenn sonst die Leistung nach Absatz 1 nicht erreicht würde,
2. Notstromgruppen und WKK-Anlagen; und

b. die Anlagen Strom in die Regelzone Schweiz einspeisen.

c. eine verbrauchsseitige Reserve mit einem Potenzial und einer Bereitschaft zur Nachfragereduktion bereitgestellt werden kann;

(...)

Begründung:

Im Unterschied zur Schweiz beweist Belgien seit Jahren, dass in Knappheitssituationen neben der strategischen Reserve als Kraftwerkleistung auch die Reduktion des Leistungsbezugs kontrahiert werden kann. Für Angebote in die strategische Nachfrage-Reserve (Strategic Demand Reserve – SDR) kommen abschaltbare Verbraucher in Frage, die grössere Aggregate abschalten können. Dabei kommt das Modell «Drop by» zur Anwendung, das, im Vergleich zu den Produktionsanlagen, die gleichen Qualitätseigenschaften aufweist.

Art. 9^{bis} (neu) Teilnahme von grösseren Endverbrauchern an der ergänzenden Reserve

Die Netzgesellschaft schliesst mit jedem grösseren Endverbraucher, der an der ergänzenden Reserve teilnimmt, eine Vereinbarung über den Einsatz der Verbrauchsreserve ab.

² In der Vereinbarung sind insbesondere festzulegen:

- a. die für die Reserve einsetzbare Leistung;
- b. die Dauer und der Zeitraum der Verfügbarkeit;
- c. das Verfügbarkeitsentgelt und die Abrufentschädigung für den Endverbraucher;
- d. periodische Testbetriebe sowie Zeitfenster für die Revision und den Unterhalt;
- e. die betrieblichen Einzelheiten bei einem Einsatz wie das Fahrplanmanagement;
- f. die Inhalte nach Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben d, e und g.

Begründung:

Gemäss StromVG Art. 8a¹⁷ Abs.2 Bst. b wird die Verbrauchsreserve neu in Art. 9 im Detail geregelt und bildet als Suffizienzmassnahme einen Bestandteil der ergänzenden Reserve.

Verordnung über die Organisation zur Sicherstellung der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereich der Elektrizitätswirtschaft (VOEW)

Art. 1 Bst. B Abs. 1, 2 ,4, 4^{bis}

(...)

⁵ Die Netzgesellschaft muss die Weitergabe der Daten in anonymisierter Form für die breite Öffentlichkeit gewährleisten und einen diskriminierungsfreien Zugang zu tagesaktuellen Daten bereitstellen.

Begründung:

Falls die Endverbraucher die Kosten über das Netznutzungsentgelt für die Erhebung der Monitoring-Daten tragen müssen, so ist ein diskriminierungsfreier Zugang zu ebendiesen Daten für die Öffentlichkeit unter dem neuen Absatz 5 zu gewährleisten.

Art. 4 Entschädigung

(...)

² Die Kosten der nationalen Netzgesellschaft sowie der einzelnen Unternehmen zur Vorbereitung und zum Vollzug der Massnahmen nach den Artikeln 1–1b gelten nicht als anrechenbare Netzkosten nach Artikel 15a StromVG.

³ Das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) prüft und überwacht die Anrechenbarkeit der trägt die Kosten nach Absatz 2. Es prüft insbesondere regelmässig, ob eine Kostendeckung der Vorbereitungs- und Vollzugsmassnahmen durch andere Finanzierungsinstrumente möglich ist.

(...)

Begründung:

Vom Monitoring profitieren alle Endverbraucher in gleichem Masse. Eine mengengewichtete Kostenverteilung über das Netznutzungsentgelt entspricht nicht dem Verursacherprinzip. Das Monitoring ist eine Staatsaufgabe, die über den ordentlichen Bundeshaushalt finanziert werden soll. Falls doch über die Netznutzung abgerechnet werden sollte, so wäre eine Kostenverteilung pro Anschlusspunkt zielführender.

Energieförderverordnung (EnFV)

Art. 2 Bst. g

g. steuerbare ~~WasserkraftProduktionsanlage~~: WasserkraftProduktionsanlage die eine Flexibilität von mindestens sechs Vollaststunden aufweist.

Art. 30a^{quinquies} Abs. 3 Referenz-Marktpreis

³ Für steuerbare ~~WasserkraftProduktionsanlagen~~ mit einer Leistung von mehr als 3 MW berechnet sich der Referenz-Marktpreis abweichend von Absatz 1 jährlich individuell für jede Anlage nach Anhang 6.1. Das BFE teilt dem betroffenen Betreiber den so berechneten jährlichen Referenz-Marktpreis mit.

Art. 30a^{octies} Abs. 2 Auszahlung der gleitenden Marktprämie

² Für steuerbare ~~WasserkraftProduktionsanlagen~~ mit einer Leistung von mehr als 3 MW wird die gleitende Marktprämie jährlich vom BFE ausbezahlt.

Art. 30a^{novies} Abs. 2 Übersteigender Teil

² Für steuerbare ~~WasserkraftProduktionsanlagen~~ mit einer Leistung von mehr als 3 MW wird der übersteigende Teil jährlich vom BFE in Rechnung gestellt.

Begründung:

Die Definition von steuerbaren Anlagen muss technologieoffen formuliert sein und einheitlich für die

gesamte EnFV gelten. Einerseits wird die Bezeichnung «steuerbare Anlagen» ab Kapitel 3 verwendet und andererseits sind bereits heute die Photovoltaikanlagen steuerbar und erfüllen die genannten Vorgaben. Ansonsten wäre die angedachte Nutzung der Flexibilität von PV-Anlagen gemäss StromVV nicht möglich. Die Vorzugsbehandlung für steuerbare Wasserkraftanlagen für die gleitende Marktprämie (gMP) ist weder im EnG noch im StromVG vorgesehen. Aufgrund dieser fehlenden Gesetzesgrundlage darf keine Technologie bei der gMP bevorzugt werden.

Art. 8 Ausübung des Wahlrechts nach Artikel 29bEnG

¹ Steht dem Betreiber einer Anlage gestützt auf Artikel 29b EnG das Recht zu, zwischen der Teilnahme am System der gleitenden Marktprämie und einem Investitionsbeitrag zu wählen, so ist dieses Recht wie folgt auszuüben:

- a. bei Wasserkraftanlagen: ~~spätestens 30 Tage ab Erhalt der Mitteilung der voraussichtlichen Höhe des Vergütungssatzes und des Investitionsbeitrags (Art. 30bquinquies); mit der Einreichung des Gesuchs;~~
- b. bei Photovoltaikanlagen: mit der Einreichung eines Gebots;
- c. bei Wind- und Biomasseanlagen: mit der Einreichung des Gesuchs.

² Die für eine Anlage getroffene Wahl gilt auch für weitere erhebliche Erneuerungen oder Erweiterungen dieser Anlage.

Begründung:

Es ist gemäss Art. 29b des EnG nicht nachvollziehbar, warum Investoren einer bestimmten Technologie bevorzugt behandelt werden sollen. Gemäss dem erläuternden Bericht der EnFV sind die zur Verfügung stehenden Mittel des Netzzuschlagsfonds beschränkt. Daher soll der Spielraum für die Förderung von noch mehr Anlagen hochgehalten werden. Die vorliegende bevorzugte Wahlmöglichkeit widerspricht diesem Grundsatz des erläuternden Berichts.

Art. 33 Abs 1 Anforderungen an den Betrieb und die Betriebstüchtigkeit der Anlage

¹ Eine Anlage, für die eine Einmalvergütung oder ein Investitionsbeitrag ausbezahlt wurde, muss ab der Inbetriebnahme der Anlage, der erheblichen Erweiterung oder der erheblichen Erneuerung während mindestens der folgenden Dauer so gewartet werden, dass ein regulärer Betrieb sichergestellt ist:

- a. 20 Jahre bei Photovoltaik-, Geothermie- und Windenergieanlagen;
- b. ~~15~~ 20 Jahre bei KVA, Schlammverbrennungs- und Wasserkraftanlagen;
- c. ~~10~~ 20 Jahre bei Biogasanlagen, Holzkraftwerken, Klärgas- und Deponiegasanlagen.

Begründung:

Der Bund hat die Pflicht im Rahmen der Kreislaufwirtschaft einen möglichst langen Lebenszyklus der geförderten Anlagen anzureizen. Dementsprechend sind bei der Projektierung entsprechend langlebige Anlagenkomponenten einzuplanen. Der Bund soll Anlagen auf Basis von tiefen Gesamtökobilanzen fördern. Die Annahme des erläuternden Berichts, dass Investitionen aufgrund von anstehenden Heimfällen bei Wasserkraftanlagen ausbleiben werden, darf nicht generisch für die gesamte Schweiz herangezogen werden. Aufgrund des Föderalismus werden die Bestimmungen von Heimfällen kantonal sehr unterschiedlich gehandhabt. Im Wallis, wo ab 2035 sehr viele Heimfälle anstehen werden, bestehen diese Unsicherheiten aufgrund eines klaren Heimfallprozesses nicht.

Stromversorgungsverordnung (StromVV)

Art. 4b Standardstromprodukt

¹ Die Verteilnetzbetreiber müssen bei der Stromkennzeichnung gegenüber den Endverbrauchern, die mit dem Standardstromprodukt (Art. 6 Abs. 2^{bis} StromVG) versorgt werden, für ~~mindestens 75% der~~ die gesamte gelieferten Elektrizität Herkunftsnachweise verwenden, die eine inländische und erneuerbare Herkunft des Stroms belegen.

(...)

Begründung:

Die 75%-Regel ist eine grosszügige Auslegung des Wortes «insbesondere» gemäss Art. 6 Abs. 2^{bis} des StromVG und eine erhebliche Verwässerung der Stromdeklaration aufgrund anderweitiger Herkunftsnachweise. Das Standardstromprodukt soll zu 100% mit inländischen erneuerbaren HKNs deklariert werden. Einerseits kann der Verteilnetzbetreiber anderweitige Stromprodukte anbieten und andererseits sind allfällige Engpässe von verfügbaren HKNs aufgrund der fehlenden vollständigen Marktöffnung und der vorherrschenden Überregulierung ggf. in der Verordnung des UVEK über Herkunftsnachweis und Stromkennzeichnung (HKSv) zu regeln.

Art. 8 Abs. 3 Messtarife

³ Die Kosten, die den Verteilnetzbetreibern gemäss Artikel 17i Absatz 3 Strom VG für die Nutzung der Datenplattform anfallen, fallen ~~nicht~~ unter die Tarifobergrenzen pro Messpunkt.

Begründung:

Bei richtiger Umsetzung und Anwendung der nationalen Datenplattform resultieren zusätzliche Kosteneinsparungen und Effizienzmassnahmen wodurch eine Integration dieser Kosten unter die Tarifobergrenzen zumutbar sind. Gleichzeitig wird ein Anreiz zur kosteneffizienten Umsetzung der Datenplattform geschaffen.

Art. 8e Abs. 1 und 3 Informationsprozesse

¹ ~~Die Netzbetreiber~~ Ein Gremium aus Energielieferanten, Grossverbraucher, Netzbetreibern und dem Datenplattformbetreiber legen transparente und diskriminierungsfreie Richtlinien für das Messwesen und die Informationsprozesse fest, insbesondere zu den Pflichten der Beteiligten, zum zeitlichen Ablauf, zur Form und zur Qualität der zu übermittelnden Daten sowie zum Datenaustausch über die zentrale Datenplattform.

(...)

³ Die Netzbetreiber liefern den Verantwortlichen von Bilanzgruppen sowie anderen

Beteiligten im Einverständnis mit den betroffenen Endverbrauchern oder Erzeugern auf Begehren ~~und gegen eine kostendeckende Abgeltung~~ unentgeltlich zusätzliche Daten und Informationen. Es müssen alle in den letzten fünf Jahren erhobenen Daten geliefert werden.

Begründung:

Der Mehrwert einer nationalen Datenplattform ist deren Zentralisierung. Daher soll ein Gremium aus Energielieferanten und Endverbraucher und nicht die Netzbetreiber transparente und diskriminierungsfreie Richtlinien für das Messwesen und die Informationsprozesse festlegen. Es sind auch die Energielieferanten und Endverbraucher, die auf pünktliche und akkurate Messdaten angewiesen sind und nicht die Netzbetreiber. Die Netzbetreiber haben es in über 15 Jahren nicht geschafft, verlässlich Messdaten in der vom VSE erstellten Branchenrichtlinien geforderten Qualität zu liefern. In Bezug auf die Kosten bei Abs. 3 sei festzuhalten, dass die Endverbraucher bereits für die Kosten des Messwesens aufkommen.

Art. 8f Abs. 1 Konstituierung des Datenplattformbetreibers

Das Gesuch ~~um Genehmigung der Statuten des Datenplattformbetreibers~~ zum Betrieb der Datenplattform muss insbesondere folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

- a. einen Entwurf für die Statuten;
- b. eine Darlegung der ungedeckten Kosten des Gesuchstellers für die Errichtung der Datenplattform;
- c. eine Kostenplanung;
- d. ein organisatorisches und technisches Konzept;
- e. (neu) ein Konzept zur Messung der Dienstleistungs- und der Datenqualität

Begründung

Die Statuten sollen eines der Gesuchsbestandteile sein. Des Weiteren ist die Messung der Dienstleistungs- und Datenqualität ein wichtiges Instrument der Datenplattform zur Qualitätssicherung; weshalb ein entsprechendes Konzept mit dem Gesuch vorgelegt werden soll.

Art. 9 Rechnungsstellung

Aufgehoben

Auf Verlangen ~~des Endverbrauchers~~ des freien Endverbrauchers stellt der Netzbetreiber die Rechnung für die Netznutzung dem Energielieferanten zu. Schuldner des Netznutzungsentgeltes bleibt der Endverbraucher.

Begründung:

Die Beibehaltung des Artikels ist für freie Endverbraucher insb. Multisite-Kunden mit einem zentralisierter Purchase to Pay Prozess (P2P) wichtig und verursacht beim Netzbetreiber keine wesentlichen Mehrkosten. Daher muss diese Vorgabe zumindest für freie Endverbraucher an die Netzbetreiber als inkludierte Dienstleistung im Rahmen des erhobenen Messtarifs aufrechterhalten bleiben.

Art. 18 Abs. 4 Grundsätze für die Netznutzungstarife aller Netzebenen

(...)

c. Dynamische Netznutzungstarife müssen spätestens zwei Stunden vor Veröffentlichung der EPEX-Spotpreise der Regelzone Schweiz am Vortag für den Folgetag allen Endverbrauchern elektronisch mitgeteilt werden.

Begründung:

Der bereits veröffentlichte Vario-Tarif der Groupe E zeigt, dass die Verteilnetzbetreiber mit den dynamischen Tarifen primär ihre Opportunitätskosten reduzieren wollen. In der Schweiz werden bis mittags an der EPEX-Spot Börse die Energiepreise für den Folgetag bestimmt. Damit die freien Endverbraucher auf die Preissignale der Verteilnetzbetreiber ohne Zusatzkosten reagieren können, so müssen die Netznutzungstarife vorgängig für die Prognose insb. der Fahrplanerstellung bekannt sein.

Art. 18d Rückerstattung des Netznutzungsentgelts

¹ Die Höhe der Rückerstattung des Netznutzungsentgelts (Art. 14a Abs. 4 StromVG) ~~ergibt sich aus:~~ entspricht derjenigen der Netzentgeltbefreiung gemäss Art. 18c.

- ~~a. der für das Tarifjahr durchschnittlichen Arbeitskomponente (Rp./kWh) des Netznutzungstarifs am Messpunkt;~~

~~b. den anteilmässigen Kosten für die Systemdienstleistungen und die Stromreserve nach WResV6 und den Netzzuschlag nach Artikel 35 EnG.~~

~~² Das Entgelt, das gestützt auf die übrigen Tarifkomponenten erhoben wurde, wird nicht zurückerstattet.~~

(...)

Begründung:

Die Tarifkomponenten müssen für die Rückerstattung oder die Befreiung des Netznutzungsentgelts technologieoffen und diskriminierungsfrei für alle dieselben sein. Die Einschränkung gemäss vorliegendem Entwurf der StromVV (Art. 18d, Abs. 1 und 2) bedeutet eine nicht statthafte Diskriminierung der Sektorkopplungstechnologien gegenüber den Pumpspeicherwerken. Statt bisherige Privilegien zu schützen ist eine technologieübergreifende Harmonisierung angezeigt.

Art. 19d Abs. 1 Inanspruchnahme von garantierten Flexibilitätsnutzungen

¹ Die garantierte Nutzung von Flexibilität durch den Verteilnetzbetreiber im Sinne von Artikel 17c Absatz 4 StromVG wird ~~nicht~~ vergütet.

(...)

~~⁶ Die Nutzung von Flexibilität wird für die Abregelung der Einspeisung in das öffentliche Netz garantiert. Der Umfang dieser Garantie ist auf einen Höchstanteil von 3 Prozent der durch die Anlage jährlich produzierten Energie beschränkt. Die Netzbetreiber Swissgrid und Elcom legen in transparenten und diskriminierungsfreien Richtlinien Regeln für die technische Umsetzung des Einspeisemanagements fest. Dabei arbeiten sie mit den betroffenen Kreisen zusammen. Der Verteilnetzbetreiber hat für die Abregelung eines bestimmten Anteils der Einspeisung die Pflicht, sowohl für die Vorhaltung als auch für den Abruf eine Vergütung gemäss Art. 19d Abs. 1 an den Flexibilitätsinhaber zu entrichten.~~

Begründung:

Gemäss Art. 17c Abs. 2 StromVG können die Verteilnetzbetreiber Verträge einschliesslich Vergütung mit den Flexibilitätsinhabern abschliessen. Es ist gemäss Art. 17c Abs. 4 StromVG nicht vorgesehen, dass garantierte Flexibilitätsnutzungen kostenlos in Anspruch genommen werden sollen oder dass die Einspeisung von Überschussstrom kostenlos abgeregelt werden darf. Warum der Bundesrat gemäss Art. 17c Abs. 6 hierbei den kostenlosen Eingriff in Eigentums- und Nutzungsrechte zugunsten der Verteilnetzbetreiber ermöglichen will, ist nicht nachvollziehbar und wirkt befremdlich. Wenn der Verteilnetzbetreiber dank den Flexibilitätsinhabern und unter Berücksichtigung des NOVA-Prinzips allfällige Netzverstärkungen verhindern oder aufschieben kann, so ist eine Vergütung zugunsten der Flexibilitätsinhaber durchaus angezeigt.

Des Weiteren ist die gemäss Abs. 6 vorgeschlagene Bestimmung zur Abregelung auf 3% der jährlich

produzierten Energie nicht praktikabel. Als Lösungsansatz ist in Absatz 6 die Vergütung in Anlehnung an die Regelenergiemärkte vorzusehen. Vom Giesskannenprinzip einer pauschalen Abregelung auf 70% für Klein- bis Grossphotovoltaikanlagen bis 1 MW ist abzusehen, da dies dem Vollausbau von vorhandenen geeigneten Dachflächen entgegenwirkt und den Innovationsdruck der Strombranche mindert. Dem Verteilnetzbetreiber steht es frei, Speichertechnologien beim Endverbraucher zu installieren und so Peak-Shaving sowie Flexibilitätsprodukte wie FCR oder aFRR anzubieten und ggf. die Energie an Grosshandelsmärkten zu vermarkten.

Energieverordnung (EnV)

Art. 51a Zielvorgabe

~~¹ Elektrizitätslieferanten, die in den vorangegangenen drei Kalenderjahren durch durchschnittlich 10 GWh oder mehr Elektrizität an ihre Endverbraucherinnen und Endverbraucher abgesetzt haben (Referenzstromabsatz),~~ müssen jährlich Stromeinsparungen durch Effizienzsteigerungen im Umfang von 2 Prozent ihres Referenzstromabsatzes realisieren. Bei der Berechnung des Referenzstromabsatzes nicht berücksichtigt werden Lieferungen an:

- a. ~~Endverbraucherinnen und Endverbraucher, die über eine Zielvereinbarung mit dem Bund oder einem Kanton abgeschlossen haben oder vom Netzzuschlag teils oder vollständig rückerstattungsberechtigt sind und diesen nach Art. 39 EnG geltend machen. deren Elektrizitätskosten mindestens 20 Prozent der Bruttowertschöpfung ausmachen;~~
- b. Kraftwerke und Speicher ohne Endverbrauch nach Artikel 14a Absatz 1 StromVG6.

Begründung:

Sämtliche Elektrizitätslieferanten, insb. kleine Verteilnetzbetreiber müssen dem Energieeffizienzmarkt unterstellt werden. Der protektionistische Ansatz zugunsten kleiner Elektrizitätslieferanten verhindert die dringend angezeigte Strukturbereinigung innerhalb der über 600 Verteilnetzbetreiber in der Schweiz. Des Weiteren haben Grossverbraucher, die am freien Markt unterwegs sind, mehrere Energielieferanten, bei denen sie ihre Energie beziehen. Eine klare Zuordnung allfälliger Energieeinsparungen pro Energielieferanten unter Berücksichtigung des mengengewichteten Verbrauchs und dem jeweiligen Referenzstromabsatzes des entsprechenden Energielieferanten ist in der Verordnung nicht schlüssig und würde in der Praxis einen unnötigen administrativen Aufwand generieren. Des Weiteren haben Grossverbraucher oft eine Zielvereinbarung und/oder unterliegen bereits heute dem Grossverbraucherartikel. Der Wille des Gesetzgebers ist eine Wirkung bei den festen Endverbrauchern zu erzielen, um dort mit dem Effizienzmarkt die brachliegenden Effizienzmassnahmen umsetzen zu können.

Art. 51^{bis} Kosten der Effizienzsteigerungen

¹ Die anfallenden Kosten für den Energieeffizienzmarkt sind vom Bilanzgruppenverantwortlichen zu tragen und müssen pro Messpunkt abgerechnet und in einer separaten Position ausgewiesen werden.

² Von allfälligen Kosten der Effizienzsteigerungen durch Bilanzgruppenverantwortliche sind auszuschliessen:

- a. Endverbraucherinnen und Endverbraucher, welche die Rückerstattung des Zuschlags nach Art. 39 EnG geltend machen;
- b. Endverbraucherinnen und Endverbraucher, die mit dem Bund oder einem Kanton eine Zielvereinbarung abgeschlossen haben.

Begründung:

Bereits heute ist die Stromdeklarationspflicht beim Bilanzgruppenverantwortlichen (BGV) angesiedelt. Aufgrund von mehreren Elektrizitätslieferanten bei freien Endkunden sind die Kosten für den Energieeffizienzmarkt zentral über den jeweiligen BGV mit einer separat ausgewiesenen Dienstleistungsgebühr abzuwickeln. Falls Endverbraucher für die Zielvorgabe nicht anrechenbar sind, so entstehen hierfür auch keine Kosten. Daher sind diese Endverbraucher von diesen Kosten auszuschliessen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse

Serge Gaudin
Präsident

Roger Ambort
Geschäftsführer